

STADT VOHBURG

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehr Menning“

Begründung

zur Planfassung vom 25.06.2024

Projekt-Nr.: 1092.102

Auftraggeber:

Stadt Vohburg

Ulrich-Steinberger-Platz 12
85088 Vohburg a. d. Donau

Telefon: 08457 9292-0

Fax: 08457 9292-20

E-Mail: stadtverwaltung@vohburg.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Ursula Burkart, Architektin und Stadtplanerin

Stefanie Edinger-Beuschel, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	4
2	Bauleitplanung	4
3	Beschreibung des Plangebiets	4
3.1	Lage und Erschließung.....	4
3.2	Beschaffenheit.....	5
4	Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Voraussetzungen	5
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	5
4.2	Regionalplan	6
4.3	Flächennutzungsplan	8
4.4	Rechtskräftige Bebauungspläne	9
5	Planerisches Konzept	9
6	Festsetzungen	9
7	Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes	10
7.1	Umwelt- und Naturschutz	10
7.2	Artenschutz	10
8	Weitere Belange	11
8.1	Denkmalschutz.....	11
8.2	Klimaschutz.....	12
9	Umsetzung und Auswirkungen der Planung	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem RP der Region Ingolstadt, Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (Stand: 08.09.2007, o. M.).....	7
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vohburg, o. M.....	8
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Darstellung von Bodendenkmälern, o. M.	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehrhaus Menning“, Stadt Vohburg; Stadt Vohburg (Stand: 03.06.2024)

1 Anlass der Planung

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat in seiner Sitzung vom 20.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ und die 17. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Menning sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Das bestehende Feuerwehrhaus weist erhebliche Mängel auf, die am aktuellen Standort nicht behoben werden können und somit ein Neubau erforderlich wird.

Der südliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn.287/1, 283, 334, 334/1, 335/5, 285, 335 und 336/2, sowie die Fl.Nr. 286 mit einer Gesamtgröße von ca.0,53 ha.

Der nördliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 383, 282,282/1 und 334 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,23 ha.

2 Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird im voraussichtlich zweistufigen Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Umweltbericht wird gesonderter Teil der Begründung.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Die Auslegungsdauer zur Beteiligung der Öffentlichkeit beachtet die gesetzlich vorgegebenen Fristen. Die Komplexität der inhaltlichen Fragestellungen erfordert keine Verlängerung der Beteiligungsfristen.

Die Stadt Vohburg greift für die Beteiligung auch auf elektronische Medien zurück.

3 Beschreibung des Plangebiets

3.1 Lage und Erschließung

Gesamtörtliche Betrachtung

Die Stadt Vohburg a. d. Donau liegt an der Nordgrenze des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, im Osten der Region Ingolstadt. Neben dem Hauptort gehören 12 weitere Ortsteile zur Stadt. Sitz der Verwaltung ist Vohburg. Menning liegt ca. 2,5 km nordwestlich des Stadtgebietes Vohburgs und nördlich der Donau.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar am westlichen Ortsrand des Ortsteils Menning. Das Plangebiet ist in zwei Teilgeltungsbereiche unterteilt.

Der südliche Teilgeltungsbereich umfasst Feuerwehrgerätehaus, sowie ein Baugrundstück. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Ingolstädter Straße die sowohl im Westen wie auch im Osten an die Bundesstraße B16a und somit an eine leistungsfähige, überregional bedeutsame Verkehrsstrasse angebunden ist.

Über die B16a in Richtung Großmehring und Ingolstadt besteht außerdem eine Anbindung an die Bundesautobahn BAB A9 Nürnberg-München.

Das Zentrum der Stadt Vohburg a. d. Donau ist über die B16a in einer Entfernung von ca. 3 km zu erreichen. Der Bahnhof Vohburg im Ortsteil Rockolding liegt in ca. 7 km Entfernung zum Baugebiet. Der Bahnhof Vohburg liegt an der Bahnstrecke Regensburg-Ingolstadt.

Der nördliche Teilgeltungsbereich enthält zwei Baugrundstücke. Diese sind verkehrlich über den Köschinger Weg und weiter über die Pettlinger bzw. Ingolstädter Straße ebenfalls an das überörtliche Straßensystem angebunden.

3.2 Beschaffenheit

Mit Ausnahme der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen (Fuß- und Radweg sowie Straßen) und der Gehölzstrukturen entlang der Ingolstädter Straße werden die Flächen bislang ackerbaulich genutzt.

Gewässer sind nicht vorhanden.

4 Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Voraussetzungen

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Zu den Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns gehören der Erhalt bzw. die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen, die nachhaltige Raumentwicklung, die Schonung von Ressourcen und eine zukunftsfähige, krisensichere Daseinsvorsorge (siehe LEP 2023¹, Kap. 1).

Die Stadt Vohburg mit seinen Ortsteilen wird gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 01. Juni 2023) als allgemein ländlicher Raum definiert.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass:

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

¹ Bayerische Staatsregierung, Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) inkl. Teilfortschreibung vom 01.06.2023

- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.“ (G 2.2.5)

Folgende, zu beachtende Ziele und Grundsätze werden angeführt:

- 1.1.1 (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- 1.1.1 (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.
- 3.2 (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden.
- 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Von einer Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung wird ausgegangen.

4.2 Regionalplan



Im Regionalplan der Region Ingolstadt (RP10 in der Fassung vom 19.12.2022) wird der Stadt Vohburg die zentralörtliche Funktion „Grundzentrum“ zugewiesen. Die Stadt liegt im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Ingolstadt und auf einer regional bedeutsamen Ring- und Radialstraße des Verdichtungsraumes Ingolstadt (Ingolstadt – Regensburg).

Die Planungsflächen liegen außerhalb regionaler Grünzüge, landschaftlicher Vorbehaltsgebiete oder Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes. Die reale Vegetation vor Ort ist durch anthropogene Nutzungen verändert. Es überwiegt Ackerbau. Schutzziele werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Das Planungsgebiet liegt zudem außerhalb von Wasserschutzgebieten oder ausgewiesenen Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze.


I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Natürliche Lebensgrundlagen

-  Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
-  Regionaler Grünzug


b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

-  Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes

Vorgeschlagenes Schutzgebiet

-  01 Naturschutzgebiet gemäß Ziel 7.1.10.8; Anhang 2
-  01 Landschaftsschutzgebiet gemäß Ziel 7.1.10.9.1; Anhang 3



c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

-  Grenze der Region




II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Siedlungsflächen

durch genehmigte Flächennutzungspläne ausgewiesene Flächen;
Erhebung: Januar 2013

-  Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
-  Gewerbliche Baufläche (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)

Schutzgebiete

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Grenze des Naturparks Altmühltal

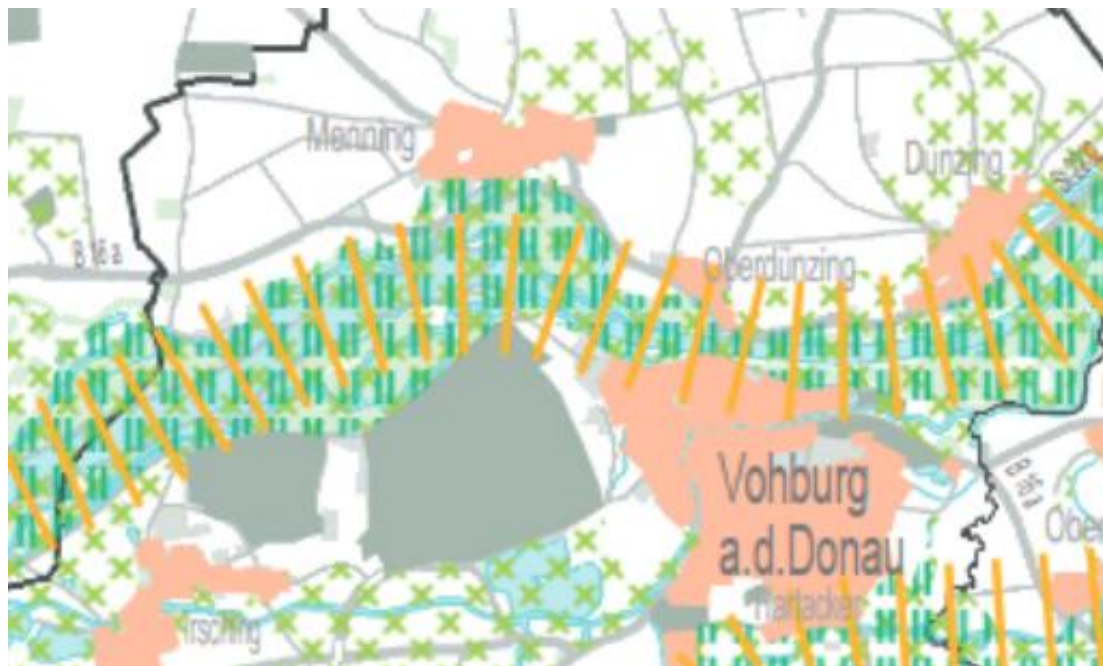


Abb. 1: Ausschnitt aus dem RP der Region Ingolstadt, Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (Stand: 08.09.2007, o. M.)²

Für den Geltungsbereich trifft der Regionalplan die Einstufung als „Allgemeiner ländlicher Raum“³:

B 2.3.1.1 (G) Der allgemeine ländliche Raum soll in seinen spezifischen Eigenschaften gestärkt und als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum entwickelt werden.

B 2.3.1.8 (G) Der flächendeckende Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastruktur ist im ländlichen Raum auf allen Ebenen voranzutreiben. Nach erfolgter Erstellung ist auf deren dauerhaften Erhalt und regelmäßige Anpassung an aktuelle Erfordernisse zu achten.

B 7.1.5.1 (G) Auch die Gebiete mit geringem Anteil naturbetonter Flächen sind für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten

² Planungsverband Region Ingolstadt, Regionalplan Karte 3 „Landschaft und Erholung“ vom 08.09.2007, ohne Maßstab, mit Kennzeichnung des Plangebiets

³ Regionalplan Ingolstadt: Raumstruktur, Karte 1 [Stand: 19.12.2022]

von Bedeutung. Solche Gebiete werden intensiv agrarisch (...) genutzt. Durch die Erhöhung des Anteils naturnaher Flächen in diesen Gebieten werden die Lebensbedingungen für die dort siedelnden Arten verbessert bzw. wird in diesen Gebieten eine Wiederbesiedlung ermöglicht.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, dem eine Vorbelastung zuzuordnen ist, und auch nicht in Bereichen, die explizit mit naturschutzfachlich begründeten Festlegungen belegt sind. Der Standort ergibt sich aus der günstigen räumlichen Zuordnung v.a. des Feuerwehrstandortes zum Ortsteil Menning. Die Planungen sind hinsichtlich der Anbindung an den Bestand zu begrüßen.

Die genannten Ziele und Grundsätze der Landesplanung und der Regionalplanung werden demzufolge im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

4.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vohburg sieht für das Plangebiet im Süden Flächen für die Landwirtschaft vor.

Das Plangebiet im Norden liegt innerhalb einer von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommenen Fläche.

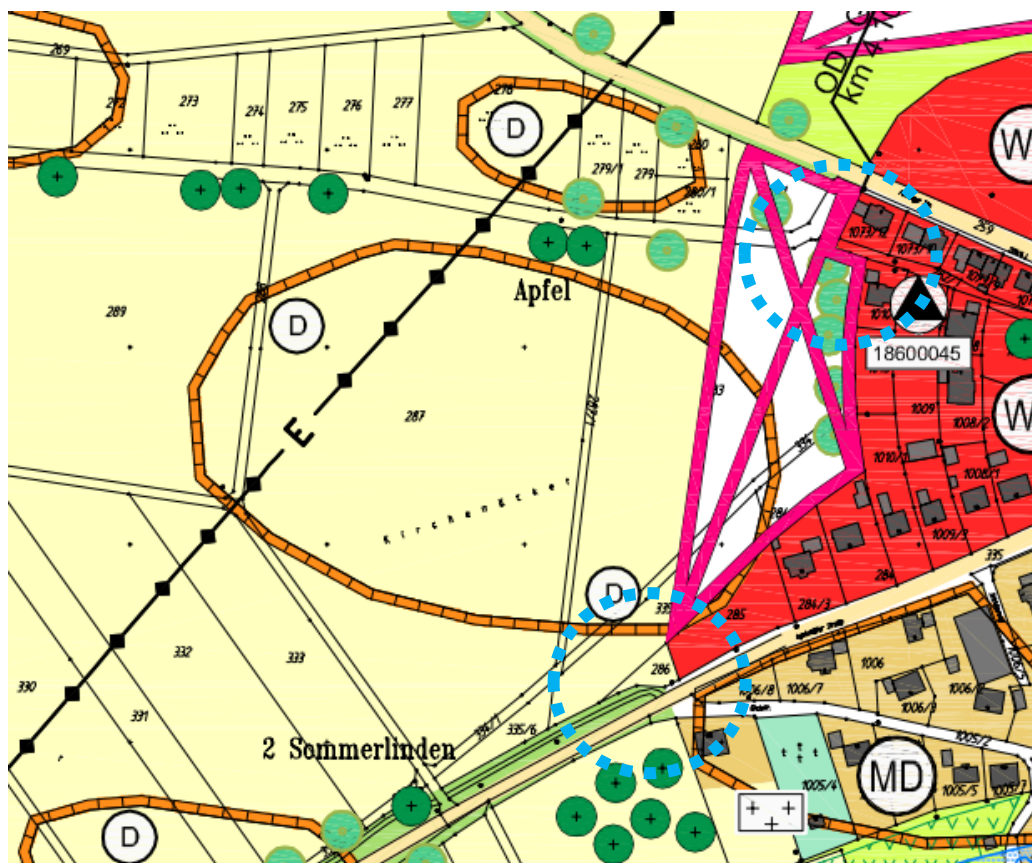


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vohburg, o. M.⁴

⁴ Stadt Vohburg: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan [Stand: 21.03.2006, geändert 27.06.2006]

Der Flächennutzungsplan entspricht mit seinen Darstellungen an dieser Stelle nicht mehr den aktualisierten Zielvorstellungen der Gemeinde.

Im Parallelverfahren erfolgt daher die 17. FNP-Änderung zur Anpassung der vorliegenden Planungsziele.

4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne

Südlich der Ingolstädter Straße - auf Höhe der geplanten Flächen für das Feuerwehrhaus - liegen die Flächen des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 54 „Menning – Trübswetter-Garten“).

5 Planerisches Konzept

Die Stadt Vohburg konnte nach längerer Suche für einen dringend benötigten Standort für ein neues Feuerwehrhaus in Menning Teilflächen im südlichen Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 2.700 m² erwerben.

Das Planungsgebiet ist verkehrsgünstig direkt über die Ingolstädter Straße an das übergeordnete Straßensystem angebunden. Geplant ist ein zweckmäßiges, wirtschaftliches Gebäude mit Fahrzeughalle für 2 Fahrzeuge, Schulungsräume und Büroraum, Umkleiden und die notwendigen Nebenräume.

Die Freianlagen und Stellplätze sollen auch für Veranstaltungen genutzt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Planung werden drei Parzellen für Wohnbebauung geschaffen.

Diese dienen dem konkreten Bedarf, einheimischen Nachgeborenen die Möglichkeit zu geben im Ortsteil Menning ihren Lebensmittelpunkt und soziale Kontakte zu halten.

Sämtliche Flächen können an die bestehende Infrastruktur angebunden werden und sind somit wirtschaftlich und flächensparend erschlossen.

Eine zukünftige weitere Entwicklung kann bei Bedarf nach Norden, bzw. Osten über die aktuell geplanten Erschließungen erfolgen.

6 Festsetzungen

Gemäß der o.g. Zielsetzung wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO und als Fläche für den Gemeinbedarf / Feuerwehr nach § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB festgesetzt.

Das Maß der Nutzung wird über Baugrenzen, sowie Bauräume für Stellplätze begrenzt. Zudem ist als max. GRZ für die Gemeinschaftsfläche 0,6 und für die Wohnparzellen 0,35 festgesetzt.

Eine Überschreitung gem. § 14 BauNVO ist zulässig.

In die Gehölzstrukturen entlang des Radweges an der Ingolstädter Straße soll nicht eingegriffen werden.

Diese sind, ebenso wie der Baumbestand im Norden am Köschinger Weg als „zu erhalten“ festgesetzt.

Zur Durchgrünung und Eingrünung sind entsprechende Pflanzgebote festgesetzt.

7 Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes

7.1 Umwelt- und Naturschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der im beiliegenden Umweltbericht dargestellten Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass die Umsetzung der vorliegenden Planung den überwiegenden Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zur Folge hat, welche geringe bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Bebauung führt zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen; Boden und Wasserhaushalt werden dadurch beeinträchtigt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Die geplanten baulichen Anlagen führen zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan wird der Eingriff reduziert.

Durch Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie die Anlage geeigneter Ausgleichsflächen zur Kompensation kann die Gesamtsituation von Natur und Landschaft ausgeglichen bleiben.

Die Eingriffs- Ausgleichermittlung sowie die Festsetzung notwendiger Ausgleichsflächen wird zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

7.2 Artenschutz

Nachdem aufgrund der vorhandenen Strukturen ein Vorkommen gesetzlich geschützter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Kartierungen besonders geschützter Arten wurden in den erforderlichen Zeiträumen 2024 durchgeführt. Im Plan- bzw. erweiterten Untersuchungsgebiet wurde als relevante Arten Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Schafstelze und Star erfasst.

Laut saP sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) notwendig:

- V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
Die Baufeldfreimachung im Offenland, zur Herstellung der Erschließung, soll vor oder nach der Brutzeit der Ackerbrüter (bis spätestens Anfang März oder ab Mitte August) beginnen.

Ist eine Baufeldfreimachung in dieser Zeit nicht möglich, kann die Fläche – nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – außerhalb der Vogelbrutzeit, spätestens bis Ende Februar des Jahres, in welchem das Baufeld abgeschoben werden soll, für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet werden.

Die Baufeldfreimachung der Baugrundstücke selbst unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

- V2: Anreicherung der Strukturvielfalt

Zur Anreicherung der Strukturvielfalt ist auf eine qualitätvolle Ein- und Durchgrünung zu achten, um damit den kartierten Gehölzbrütern langfristig einen Lebensraum zu bieten.

- V3: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

Folgende **CEF-Maßnahme** wird im Gutachten aufgelistet:

Als Ersatz für den Lebensraumverlust zweier bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche und Schafstelze) sind Flächen (gem. der in der saP beschriebenen Maßnahmenpakete o. ä.) im Umfeld der vorhandenen Population zu entwickeln. Die Maßnahmen für Feldlerche und Schafstelze können dabei auf der gleichen Fläche stattfinden.

Die CEF-Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahmen werden bis zum nächsten Verfahrensschritt in den Bebauungsplan vollständig eingearbeitet. Weitere Aussagen sind dem beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

8 Weitere Belange

8.1 Denkmalschutz

Das nördliche Donau-Hochufer ist reich an Bodendenkmälern aus unterschiedlichen Zeiträumen.

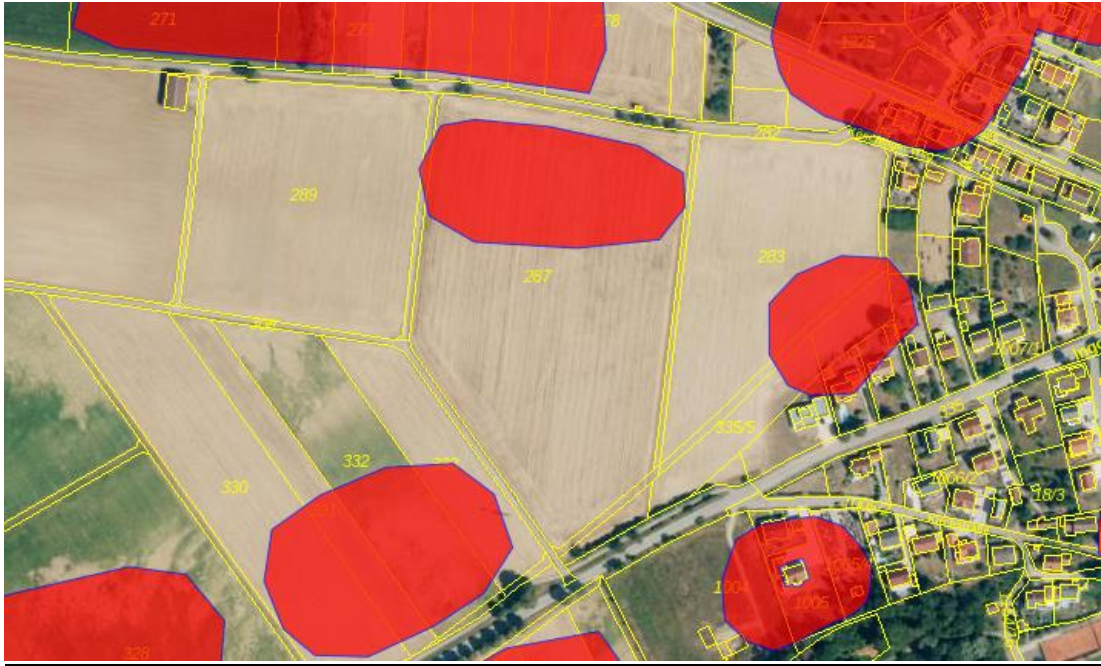


Abb. 3: Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Darstellung von Bodendenkmälern, o. M.

Im näheren Umfeld der Plangebiete befinden sich u. a. diese Bodendenkmäler.

- Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter der Hallstattzeit (Aktennummer: D-1-7235-0086)
- Siedlung des Mittelneolithikums, der vorgeschichtlichen Metallzeiten und der römischen Kaiserzeit; Gräber des frühen Mittelalters (Aktennummer: D-1-7235-0299)
- Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer: D-1-7235-0093)
- Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer: D-1-7235-0082)

Baudenkmäler sind von der Planung nicht betroffen. Bedeutende Sichtachsen zu Baudenkmälern in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

Hinweis: Aufgrund bekannter Bodendenkmäler in der näheren Umgebung der geplanten Bauflächen ist mit eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern zu rechnen. Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

8.2 Klimaschutz

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Demnach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen,

die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Wichtige Handlungsfelder sind die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO₂ - Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation.

Auf die Anforderungen des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG, in Kraft seit 01.11.2020) wird hingewiesen. Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

9 Umsetzung und Auswirkungen der Planung

Durch die Planung sind – zusammenfassend betrachtet – keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie stellt unter Berücksichtigung der im Kapitel Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes beschriebenen Maßnahmen eine geordnete Entwicklung bei gleichzeitiger Beachtung der umweltschützenden Belange dar.